



-Änderungssatzung-

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) vom 07.02.2023

Aufgrund von § 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes, § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg und § 67 Abs. 1, §68 Abs. 2, § 69 Abs. 1 GewO, hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien am 12.11.2024 folgende Änderungssatzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Friedhofssatzung der Stadt St. Blasien

Die Friedhofssatzung der Stadt St. Blasien in der Fassung vom 14.05.2013 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

§ 36 a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Satzung der Stadt St. Blasien über die Erhebung von Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr St. Blasien (Feuerwehrkostenersatzsatzung, FKES)

Die Satzung der Stadt St. Blasien über die Erhebung von Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr St. Blasien in der Fassung vom 06.12.2016, zuletzt geändert am 14.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

§ 6 a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt St. Blasien

Die Satzung über die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt St. Blasien in der Fassung vom 30.07.2013 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

§12 a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Blasien, den 12.11.2024

Adrian Probst, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt St. Blasien geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.